

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**229. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 9, Köln-Mülheim**  
**Arbeitstitel: Im Rodfeld/Sigwinstraße in Köln-Höhenhaus**  
**hier: Einleitungsbeschluss und Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

### Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	27.01.2020
Stadtentwicklungsausschuss	30.01.2020

### Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, für den im planungsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Bereich im Hinterland des Planverfahrens Sigwinstraße eine Planänderung gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten;
2. beschließt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durch einen Aushang (Modell 1) durchzuführen;

### Alternative:

Die aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplanes wird beibehalten.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 25.04.2013 wurde der Beschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Nummer 72498/02 Arbeitstitel: „Sigwinstraße in Köln-Höhenhaus“ sowie der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB gefasst. Mit diesem Beschluss verbunden war die Einleitung der Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB.

Das im Geltungsbereich dieser 225. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sigwinstraße in Köln-Höhenhaus“ liegende geplante Wohnbaugebiet ist nicht aus der Darstellung des FNP entwickelt. Es ist daher beabsichtigt, die bestehende Darstellung „Grünfläche“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Träger der Landschaftsplanung der Darstellung „Wohnbaufläche“ im Flächennutzungsplan widersprochen. Gemäß § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes somit nicht mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft.

Um diesem Widerspruch entgegenzuwirken, konnte in Abstimmung mit dem Träger der Landschaftsplanung ein Kompromiss ausgehandelt werden, dessen Inhalt diese vorliegende 229. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Gegenstand hat.

Inhalt dieser 229. Änderung des Flächennutzungsplanes ist demnach die Herausnahme des Signets „Dauerkleingärten“ aus dem Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung. Die 225. und die vorliegende 229. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzen aneinander an, überlagern sich jedoch nicht.

Die Einleitung der 229. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zeitgleich mit der Mitteilung der Offenlage der 225. Änderung des Flächennutzungsplanes im StEA vorgelegt.

### Anlagen

- 1 Änderungsbereich (Plandarstellung)
- 2 aktuelle Darstellung FNP (Plandarstellung)
- 3 geplante Darstellung FNP (Plandarstellung)
- 4 Begründung nach § 5 Absatz 5 BauGB zur 229. FNP-Änderung  
Arbeitstitel: Im Rodfeld/Sigwinstraße in Köln-Höhenhaus (Text)